

51. Einräumung von kostenlosen Parkmöglichkeiten für Hotelgäste

51.1 Allgemeines

BFH-Urteil vom 01.03.2016

Aktenzeichen: XI R 11/14, veröffentlicht am 29.06.2016

Fundstellen: DStR 2016 S. 1466; MwStR 2016 S. 674

Leitsätze:

1. Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.
2. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste gehört nicht dazu; sie ist mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn hierfür kein gesondertes Entgelt berechnet wird.

Fall 48

Hotelbetreiber H stellt seinen Gästen eine kostenlose Parkmöglichkeiten zur Verfügung. H prüft nicht, ob ein Hotelgast einen der Parkplätze nutzt.

H versteuerte seine Beherbergungsleistungen mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 des UStG. Die (kalkulatorischen) Kosten für Frühstück sowie für die Nutzung der Fitness- und Saunaeinrichtungen unterwarf er dem Regelsteuersatz. Die Nutzungsmöglichkeit der Parkplätze wurde umsatzsteuerrechtlich nicht erfasst.

Stellungnahme:

Der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs.2 Nr. 11 UStG ist auf reine Vermietungs- bzw. Beherbergungsleistungen beschränkt und schließt durch S. 2 dieser Bestimmung (bloße) Nebenleistungen zur Vermietung, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, vom ermäßigten Steuersatz aus.

Der Grundsatz, dass eine (unselbständige) Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt, wird von diesem Aufteilungsgebot verdrängt ist aber durch die BFH-Rechtsprechung als rechtmäßig anerkannt worden (vgl. z. B. BFH in BFHE 242, BFHE Band 242 Seite 410, BStBl. II 2014). Entgegen der Auffassung des FG dient lt. BFH die Einräumung von Parkmöglichkeiten durch den Hotelbetreiber nicht unmittelbar der Vermietung und ist deshalb von der Steuerermäßigung ausgenommen.

51.2 Unentgeltliche und nicht gesondert vereinbarte Überlassung von Parkplätzen

Im obigen BFH-Urteil wird nochmals bestätigt, dass dies auch dann gilt, wenn die Parkplatzüberlassung nicht gesondert vereinbart und ohne gesonderte Berechnung zur Nutzung überlassen wird.

Dies gilt auch dann, wenn der Hotelgast ohne Fahrzeug anreist.

In diesen Fällen geht man davon aus, dass auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Beherbergung abgegolten sind.“ (vgl. Bericht des Finanzausschusses, BT-Drs. 17/147, 9).

Steckt somit der anteilige Entgeltsteil im Beherbergungspreis, muss er u.U. mit einer zulässigen Kostenschätzmethode (z. B. kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags) herausgerechnet und mit 19% versteuert werden (analoge Behandlung wie bei den Saunaumsätzen die im Beherbergungspreis enthalten sind, Tz. 8 Akt(U)StR 2015 Teil I).

51.3 Vereinfachungsregelung lt. Verwaltung (Abschnitt 12.16 Abs. 12 UStAE)

Folgende in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen können in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden:

- ⇒ Abgabe eines Frühstücks;
- ⇒ Nutzung von Kommunikationsnetzen;
- ⇒ Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;
- ⇒ Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft;
- ⇒ Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;
- ⇒ Nutzung von Saunaeinrichtungen;
- ⇒ Überlassung von Fitnessgeräten;
- ⇒ **Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.**

Will der Unternehmer die Schätzmethode nicht anwenden, ist es auch zulässig, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltsanteil mit 20% des Pauschalpreises angesetzt wird. Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.

51.4 Ordnungsgemäße Rechnung bei Anwendung der Sammelpostenmethode

Bei einem Übernachtungspreis von insgesamt 112 € könnte eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung (hier: Rechnungsauszug) wie folgt aussehen:

| | |
|--------------------|------------------------|
| Übernachtung | 76,92 € |
| 7% Umsatzsteuer | 5,38 € |
| Service-Pauschale | 24,96 € |
| 19% Umsatzsteuer | <u>4,74 €</u> |
| Gesamtsumme | <u>112,00 €</u> |

Alternative

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Übernachtung (7%) | 76,92 € |
| Service-Pauschale (19%) | 24,96 € |
| Umsatzsteuer | <u>10,12 €</u> |
| Gesamtsumme | <u>112,00 €</u> |

**Hinweis**

Da in dem Sammelpostenpaket auch die Parkplatzüberlassung enthalten ist, ergibt sich bei Anwendung der 20%-igen Pauschalregelung derzeit keine Änderung.